

Entwurf einer Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

Zentrales Regelungsziel:

- Die nach § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zu erlassende BEDV stellt sicher, dass dem **europäischen Emissionshandel unterliegende Anlagen** nicht für dieselben Brennstoffemissionen zweifach – sowohl unter dem EU-Emissionshandel als auch unter dem BEHG – mit einem CO₂-Preis belastet werden.

Hintergründe:

- Der unter dem BEHG seit dem 1. Januar 2021 eingeführte nationale Brennstoffemissionshandel erfasst **alle CO₂-Emissionen** aus dem Einsatz von Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme. Von dieser **CO₂-Bepreisung** sollen jedoch Emissionen ausgenommen sein, die bereits im EU-Emissionshandel mit einem CO₂-Preis belegt sind.
- Dem EU-Emissionshandel unterliegende Anlagen sind aufgrund des unterschiedlichen Regulierungsansatzes von EU-Emissionshandel und nationalem Emissionshandel jedoch zunächst **beiden CO₂-Preissystemen ausgesetzt**: Einerseits müssen die Betreiber dieser Anlagen im Rahmen des EU-ETS Zertifikate für Emissionen erwerben, die aus dem Einsatz von Brennstoffen in der EU-ETS-pflichtigen Anlage resultieren (sog. „Downstream-ETS“). Andererseits werden die hierbei eingesetzten Brennstoffe bereits im Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens mit dem CO₂-Preis des BEHG belastet (sog. „Upstream-ETS“).
- Diese nicht intendierte Doppelbelastung kann in direkten Lieferbeziehungen zwischen Inverkehrbringern der Brennstoffe und EU-emissionshandelspflichtigen Anlagen durch eine vorauslaufende **Befreiung** des Inverkehrbringers von der Zertifikatsabgabepflicht für Lieferungen an diese Anlagen vermieden werden (sogenannte „Abzugsregelung“ nach § 11 EBeV 2022).
- Wo keine direkte Lieferbeziehung zwischen dem Inverkehrbringer der Brennstoffe und dem Betreiber der EU-ETS-Anlage besteht, kann die Abzugsregelung jedoch nicht greifen. Für diese Fallkonstellationen ermöglicht die BEDV eine nachlaufende **Kompensation**, mit der die finanzielle Doppelbelastung derselben Emissionsmenge durch das BEHG vollständig ausgeglichen wird.
- Die **Höhe der Kompensation** ergibt sich aus dem Produkt der maßgeblichen doppelt bilanzierten Emissionsmenge und dem für das jeweilige Abrechnungsjahr nach dem BEHG geltenden CO₂-Preis der Emissionszertifikate in Euro pro Tonne. Für die Ermittlung der doppelt bilanzierten Emissionsmengen enthält § 6 BEDV die erforderlichen Abgrenzungsregelungen, insbesondere auch für den Fall des **zeitlichen Auseinanderfallens** von Brennstoffbeschaffung und Brennstoffeinsatz. Wie bereits in der EBeV 2022 folgt der Entwurf der BEDV dem Grundsatz, dass die Brennstoffe bereits **im Jahr der Lieferung** bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden und der Anlagenbetreiber im Folgejahr einen Einsatznachweis liefern muss.
- Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der BEDV bedarf noch der **beihilferechtlichen Genehmigung** durch die Europäische Kommission.